

Honorarvertrag

Zwischen

**Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand,
Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar**

- nachfolgend KVT genannt -

und

Titel:
Vorname, Nachname:
Straße/Nr.:
Wohnort:

- nachfolgend Arzt genannt -

§ 1

VERTRAGSGRUNDLAGE

Das Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Rettungswesens vom 16.07.2008 weist in § 7 Abs. 1 die Zuständigkeit für die bodengebundene notärztliche Versorgung im Rettungsdienst der KVT zu. Die KVT stellt die bedarfsgerechte und flächendeckende notärztliche Versorgung im Freistaat Thüringen sicher. In Erfüllung dieser Aufgabe schließt die KVT mit dem Arzt einen freiberuflichen Dienstvertrag für Notarztstätigkeit zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages ab.

Die Rettungsmittel (z. B. Notarzteinsatzfahrzeug [NEF], NEF-Standort) werden von dem zuständigen gesetzlichen Aufgabenträger für den bodengebundenen Rettungsdienst einsatzbereit vorgehalten.

Der Arzt nimmt am geregelten Notarztendienst in seinem Notarztbereich teil.

Er erfüllt seine Aufgaben selbständig auf der Grundlage des jeweils gültigen Notarztdienstplans.

§ 2

PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

Der am Rettungsdienst teilnehmende Arzt muss über die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin oder über den von der Landesärztekammer Thüringen verliehenen Fachkundenachweis Rettungsdienst oder eine vergleichbare, von der Landesärztekammer Thüringen anerkannte Qualifikation verfügen. Der Arzt sichert in erforderlichem Maße seine Aus- und Weiterbildung in der Notfallmedizin ab.

Der notärztliche Fachkundenachweis ist der KVT und dem ärztlichen Leiter Rettungsdienst in Kopie zu übergeben.

Gesundheitliche Einschränkungen, die dem Einsatz als Notarzt im Rettungsdienst entgegen stehen könnten, sind dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst unverzüglich zur weiteren Abklärung und Entscheidung mitzuteilen.

§ 3

ORGANISATION

Die gesetzlichen Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes schaffen die technischen, räumlichen, personellen und logistischen Voraussetzungen für Aufenthalt, Alarmierung und Bereitstellung des Notarzteinsatzfahrzeuges im Einsatzfall.

Die Alarmierung und Einsatzsteuerung des Arztes erfolgt durch die zuständige zentrale Leitstelle auf der Grundlage des jeweils gültigen Indikationskatalogs nach dem Landesrettungsdienstplan.

Der Arzt hat an anberaumten Dienstbesprechungen der Notärzte im Rettungsdienstbereich teilzunehmen.

§ 4

SCHUTZKLEIDUNG

Der Arzt ist verpflichtet, bei seinen Einsätzen eine geeignete Schutzkleidung, vorzugsweise nach GUV – R 2106 in der jeweils gültigen Fassung mit der Kennzeichnung „Notarzt“, zu tragen.

§ 5

SELBSTÄNDIGE AUFGABENERFÜLLUNG

Der Arzt verpflichtet sich, auf der Grundlage und unter Beachtung des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens und etwa hierzu ergehender weiterer Vorschriften und Verordnungen eigenverantwortlich und selbständig als Notarzt im Rettungsdienst tätig zu werden. Urlaubs- und Entgeltfortzahlungsansprüche aus diesem Vertragsverhältnis bestehen deshalb nicht.

Der Arzt wird die ihm übertragenen Notarztstätigkeiten nach Maßgabe der anerkannten medizinischen Regeln unter Berücksichtigung der Vorgaben des Thüringer Landesrettungsdienstplans erbringen.

Der Arzt unterliegt im Rahmen der organisatorischen Abwicklung des Rettungsdienstes / der notärztlichen Versorgung gemäß § 13 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens den Anordnungen des eingesetzten Ärztlichen Leiters Rettungsdienst. Dieser ist insbesondere zur Dienstplaneinteilung oder -änderung im Rahmen der Absicherung der notärztlichen Versorgung berechtigt.

Der Arzt wird in Ausübung seiner Notarztstätigkeit eigenverantwortlich und selbständig gegenüber dem Notfallpatienten tätig, dabei ist er nicht Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe der KVT.

Der Arzt entscheidet unter Beachtung der Rechte des Notfallpatienten je nach Standort, Diagnose und medizinischer Notwendigkeit über die Einweisung in das nächst geeignete Krankenhaus. Auf § 18 – Aufnahme und Behandlung von Notfallpatienten – Thüringer Krankenhausgesetz wird verwiesen.

§ 6

ALARMIERUNG / DIENSTBEREITSCHAFT

Der Arzt verpflichtet sich, während seiner Dienstbereitschaft sich grundsätzlich am Standort des Notarzteinsatzfahrzeuges aufzuhalten. Weicht der Notarzt in vom ihm zu begründenden Ausnahmefällen davon ab, hat er sicherzustellen, dass die Einhaltung der Fristen des Landesrettungsdienstplanes des Freistaates Thüringen eingehalten werden. Er hat sich nach Alarmierung unverzüglich zum Notarzteinsatzfahrzeug zu begeben.

Im Übrigen ist der Arzt in der Erbringung seiner Leistung frei, sofern sich nicht aus dem Dienstesatzplan oder sonstiger organisatorischer Regelungen für den jeweiligen Notarztstandort / Rettungswache Einschränkungen ergeben.

Der Arzt ist verpflichtet, bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle im Sinne des § 17 Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Rettungswesens und / oder nach Indikationskatalog / Einsatzkatalog einen leitenden Notarzt hinzuzuziehen.

§ 7

DIENTSTEINTEILUNG

Die Dienstplaneinteilung wird grundsätzlich vom zuständigen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst vorgenommen. Der in Abstimmung mit dem Arzt aufgestellte Dienstplan ist für den Arzt verbindlich.

Für den Fall, dass der Arzt kurzfristig und nicht voraussehbar an der Erbringung von Notarztdiensten gemäß Dienstplan gehindert ist, muss er unverzüglich den Dienstplanverantwortlichen informieren.

§ 8

VERGÜTUNG

Der Arzt erhält für seine selbständige Tätigkeit eine zeitabhängige Pauschalvergütung laut Anlage 1. Für deren Versteuerung hat er selbst Sorge zu tragen.

Bei Änderung der Benutzungsentgelte gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens passt die KVT die Vergütung an.

Über die vereinbarte Vergütung hinaus werden dem Arzt keine Auslagen und Aufwendungen ersetzt. Insbesondere ist der Arzt selbst alleinig zur Abführung sämtlicher ihn betreffender Abgaben, gleich aus welchem Rechtsgrund, verantwortlich. Er hat die KVT von entsprechenden Anforderungen dritter Stellen freizustellen.

§ 9

ABRECHNUNG / FÄLLIGKEIT

Der Arzt rechnet seine Tätigkeit monatlich auf einem von der KVT vorgegebenen Abrechnungsformular ab. Dieses ist vom Arzt sachlich und rechnerisch richtig zu unterschreiben. Dem Abrechnungsformular sind die im Rahmen seiner Tätigkeit angefallenen Notfallabrechnungsscheine beizufügen. Diese Unterlagen sind spätestens bis zum 15. des Folgemonats bei der KVT einzureichen. Die Vergütung erfolgt bis zum 30. des Folgemonats bei vollständiger Einreichung der Abrechnungsunterlagen. Nur in vom Arzt zu begründenden Ausnahmefällen erfolgt eine Vergütung bei verspäteter Abrechnungsabgabe. Die KVT ist berechtigt, vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst eine Bestätigung über die Richtigkeit der Abrechnung einzuholen.

Für die Abrechnungsleistung durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen wird von den Vergütungssummen eine Verwaltungskostenumlage in Abzug gebracht. Diese ergibt sich aus Anlage 2. Die KVT ist berechtigt, die in Abzug gebrachten Verwaltungskostenumlagen bei Bedarf zu verändern.

§ 10

DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISES

Der Vertrag beginnt am 01.07.2009. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals zu kündigen.

Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag aus einem wichtigen Grund außerordentlich zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Dies sind unter anderem folgende Kündigungsgründe:

- *Wegfall der zum Notarzdienst notwendigen Qualifikation*
- *Verweigerung der Erfüllung eines Dienstes, dessen Einteilung gemäß der Vorschriften dieses Vertrages zustande kam*
- *unterlassene Versorgung eines Notfallpatienten*
- *ein besonders schwerer Fall nicht lege artis durchgeführter Versorgung eines Notfallpatienten*
- *wiederholte nicht lege artis durchgeführte Notfallpatientenversorgung*
- *Verletzung der Patientenrechte, insbesondere Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Notfallpatienten*
- *Verletzung der Verschwiegenheitspflicht*

- *Verletzung der Fortbildungspflicht*
- *wiederholte unrichtige Vergütungsabrechnung*

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

HAFTUNG

Der Arzt stellt die KVT von allen Schadensersatzforderungen frei, die gegen die KVT in Folge des Tätigwerdens des Arztes aufgrund dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nur, soweit die Schadensersatzforderung auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Arztes zurückzuführen ist und die Schadensersatzforderung auch nicht durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Hiervon umfasst sind auch die Kosten zur Abwehr von solchen Ansprüchen.

Der Arzt haftet der KVT für Schäden, die er dieser schuldhaft oder diesem zugerechnet während seiner Tätigkeit durch Tun oder Unterlassen zufügt.

Die KVT haftet aus diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12

VERSICHERUNG

Eine Unfallversicherung erfolgt über die KVT. Die Bedingungen sind der Anlage 3 zu entnehmen. Soweit der Arzt eine darüber hinausgehende Deckung wünscht, ist er dafür selbst zuständig.

Die Haftpflichtversicherung der Notärzte erfolgt entsprechend des Schreibens des Kommunalen Schadensausgleiches (KSA) vom 03.12.2008 durch den KSA über den jeweiligen Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes (Anlage 4).

§ 13

VERTRÄGE DES ARZTES MIT DRITTEN

Der Arzt hat das Recht und die Möglichkeit für dritte Auftraggeber oder Arbeitgeber tätig zu werden. Hierbei besteht Übereinstimmung, dass es sich bei der Notarztztätigkeit um eine

freiberufliche selbständige Nebentätigkeit handelt. Die Ausübung weiterer und anderer Tätigkeit bedarf deshalb keiner Zustimmung der KVT. Die Einholung von etwa erforderlichen Nebentätigkeitserlaubnissen ist alleinige Angelegenheit des Arztes.

Der Arzt hat sicherzustellen, dass anderweitige Betätigungen und Beschäftigungen sich nicht störend auf die Erfüllung der Verpflichtung aus diesem Vertrag auswirken und seine körperliche und gesundheitliche Einsatzbereitschaft im Dienstzeitraum gewährleistet bleibt.

§ 14

VERPFLICHTUNG ZUR VERSCHWIEGENHEIT

Der Arzt ist verpflichtet, strengstes Stillschweigen bezüglich aller Kenntnisse von Tatsachen und Umständen zu wahren, die ihm im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages anvertraut oder bekannt werden. Die Verpflichtung besteht gegenüber Jedermann. Sie ist nur insoweit eingeschränkt, wie dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt zeitlich unbegrenzt. Sie tritt neben die allgemeine ärztliche Verschwiegenheit. Der Arzt hat die Regelungen des Thüringer Datenschutzgesetzes zu personenbezogenen Daten zu beachten.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der KVT, von denen der Arzt während seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat.

Der Arzt sowie seine Mitarbeiter dürfen gegenüber Medien bezogen auf die Vertragstätigkeit nur nach Erlaubnis durch die KVT Auskünfte erteilen.

§ 15

BESONDERE INFORMATIONS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN

Der Arzt ist zur Dokumentation seiner notärztlichen Einsatzstätigkeit in der jeweils vorgegebenen Form verpflichtet.

Der Arzt ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Betriebsunterlagen / Materialien ordnungsgemäß aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass Dritte diese nicht einsehen können, sowie zu verhindern, dass mit den Unterlagen Missbrauch getrieben wird. Die Unterlagen sind nach der Beendigung des Vertrages zurückzugeben.

Der Arzt ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen / Materialien ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Weimar, 25.03.2009

KVT

Arzt